

66. Jahrgang Nr. 15
 Donnerstag, 14. April 2011


i INHALTSVERZEICHNIS

Krefelder Hafen plant 40 Millionen Investition	S. 93
Bekanntmachungen	S. 93
Auf einen Blick	S. 96

KREFELDER HAFEN PLANT 40 MILLIONEN INVESTITION FÜR HAFENBAHNHOF

Im Planungsausschuss stellte Geschäftsführer Rainer Schäfer erstmals die Ausbaupläne der Hafen Krefeld GmbH Co KG für den Rheinhafen vor. Die Hafengesellschaft möchte für etwa 40 Millionen Euro auf rund 200 000 Quadratmetern Fläche einen neuen Hafenbahnhof, das das Trans Terminal Krefeld errichten. Es geht dabei um eine bessere Anbindung des Hafens an die Schiene, damit er für den Containerumschlag der Zukunft gerüstet ist und konkurrenzfähig bleibt. Ein Förderantrag für einen 85-prozentigen Zuschuss aus Mitteln zur Förderung des klassischen Kombiverkehrs wurde schon gestellt.

Neben den vier Umschlaggleisen mit einer Länge von je 750 Metern soll der neue Hafenbahnhof vier Abstellspuren bekommen. Eine 720 Meter lange Kranbahn ermöglicht das Verladen der Güter. Krefeld soll durch diese Investition schneller die Knotenpunkte in Deutschland und im europäischen Ausland bedienen können. Bei den Plänen wurde auch umfangreicher Lärmschutz einbezogen, um die Anwohner nicht zu belasten. Die Zufahrt für den LKW-Verkehr könnte nach den Plänen über die Düsseldorfer- und Floßstraße ermöglicht werden und von dort an die Bundesstraße 288 angeschlossen werden. Die verkehrstechnische Erschließung des geplanten Hafens ist allerdings nicht in der Investitionssumme von 40 Millionen enthalten und ist auch nicht aus den beantragten Mitteln förderfähig. Hier erhofft sich der Hafen die Unterstützung der Stadt Krefeld.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

BEKANTMACHUNGEN

BEKANTGABE NACH § 3 A UVPG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT FÜR EIN VORHABEN DER SIEMENS AG / SIEMENS REAL ESTATE, DUISBURGER STR. 145, 47829 KREFELD – ÄNDERUNG DES HEIZKRAFTWERKES UND ERRICHTUNG EINES BLOCKHEIZKRAFTWERKES

Fachbereich Umwelt
00194/11-vdF-

Die Siemens AG / Siemens Real Estate hat mit Datum vom 25.01.2011 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung des Heizkraftwerkes und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf dem Grundstück Friedensstr., 47829 Krefeld gestellt. Das BHKW dient der Erzeugung von Strom und Wärme.

Das Heizkraftwerk besteht aus 4 Niederdruck-Heißwasserheizungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 30,16 MW. Neu hinzu kommt ein BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,75 MW.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. van de Fliert

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR

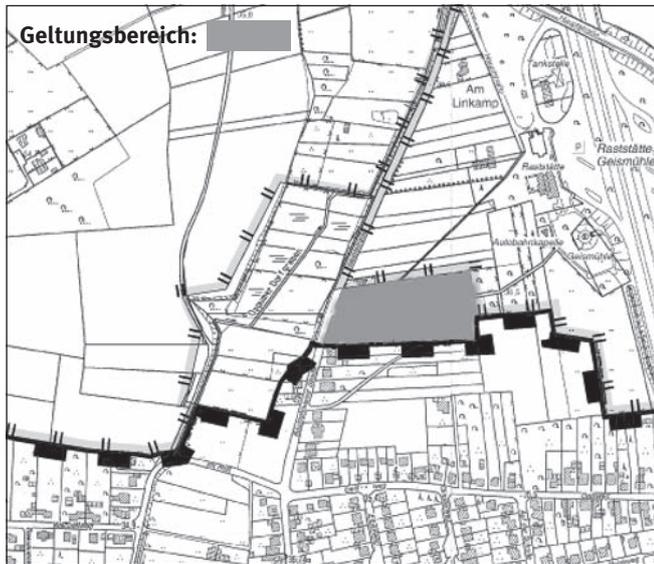


www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

ANZEIGE DER 37. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER STADT KREFELD „AN DER GEISMÜHLE“

I. Satzungsbeschluss vom 22.10.2010

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt gemäß § 29 (2) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in den derzeit gültigen Fassungen die 37. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld „An der Geismühle“ als Satzung. Das Plangebiet ist in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.



II. Beschlussinhalt

Das Verfahren wurde in vereinfachter Form durchgeführt wegen der untergeordneten Größe des Gebietes und da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Damit können diese Grundstücke aufgrund der vorhandenen Bebauung aus dem Landschaftsschutz entlassen werden, verbleiben aber im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

III. Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 37. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gemäß § 28 (a) LG NW in Kraft.

Die 37. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen –, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum K3, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

IV. Hinweis

Gemäß der Gemeindeordnung wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Landschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 21. März 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

39. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 158/I- FORSTWALD – IM BEREICH VERKEHRS- FLÄCHE MEISENWEG

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 158/I soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Verschmälerung einer für den „Öffentlichen Straßenverkehr“ festgesetzten Fläche im Bereich „Meisenweg“.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 26. April bis einschließlich 25. Mai 2011

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

montags bis freitags vormittags von	08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Nachmittag von	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur vereinfachten Änderung unberücksichtigt bleiben.

der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) – in der derzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 5. April 2011

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

15.04. – 17.04.2011

Kamps Gebr.

Dreikönigenstraße 105, 47798 Krefeld, 21714

22.04. – 23.04.2011

Heinrich Kerksen GmbH & Co. KG

Am Baackeshof 2, 47804 Krefeld, 312424 oder 0173 2717946



APOTHEKENDIENST

Montag, 18. April 2011

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168 – 170

Obertor-Apotheke, Oberstraße 35

Rosen-Apotheke, Ostwall 51

Dienstag, 19. April 2011

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226

Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165

Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

Mittwoch, 20. April 2011

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170

Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566 – 570

Seiden-Apotheke, Ostwall 68

Donnerstag, 21. April 2011

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146

St. Peter-Apotheke, Wüstrathstraße 12

Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

Freitag, 22. April 2011

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apotheke, Hülser Markt 16

Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Samstag, 23. April 2011

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2 – 4

Brücken-Apotheke, Niederstraße 16

Herz-Apotheke, Gladbacher Str. 316

Sonntag, 24. April 2011

Bären-Apotheke, Breslauer Str. 11 – 13

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Stern-Apotheke, Hülser Straße 10a



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.